

## Studentenschaft der THD

### Abschaffung der Regelstudienzeit - ein großer Bluff??

Vor einigen Wochen konntet Ihr in den Zeitungen lesen:

Die Zwangsexmatrikulation wird abgeschafft! Obwohl jahrelanger politischer Streit um diesen Paragraphen die Szene der Bildungspolitik beherrschte, passierte die Gesetzesnovelle den Bundesrat und Bundestag unglaublich glatt.

Sogar die CDU konnte "mit einigen Vorbehalten" dieser Neuerung zustimmen. Ein Weihnachtsgeschenk an die Studenten also?

Wenn ja dann aber kein gutes, denn verbunden mit der Verabschiedung des Gesetzes ist allein eine Abschaffung der Zwangsexmatrikulation. Weiterbestehen soll § 16 HRG, vor allem dessen Absatz 3.

In den Prüfungsordnungen muß also auch nach der Streichung der Zwangsexmatrikulation die Frist für die Anmeldung zur Prüfung erhalten sein.

Dies bedeutet zwar, daß man bei der Überschreitung der Fristen nicht automatisch von der Uni fliegt, aber dieser Paragrah eröffnet Mittel und Wege, dies auf Umwegen zu bewerkstelligen.

Dies wird am Beispiel der Elektrotechniker deutlich:

Hier wurde in den "Ausführungsbestimmungen zur Diplom-Vorprüfung" festgelegt, daß der letzte Prüfungsabschnitt spätestens nach dem 5. Fachsemester erfolgen muß, Wiederholungsprüfungen müssen bis spätestens nach dem 6. Semester abgeschlossen sein.

Wenn ein Student dem nicht entspricht, hat er das ganze Vordiplom nicht bestanden und wird exmatrikuliert.

Das ist zwar keine Zwangsexmatrikulation aber dasselbe in grün.

#### § 17

##### Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 16 Abs. 3 Satz 2) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen soll nach näherer Vorschrift des Landesrechts in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

(4) Für die Überschreitung einer Frist, die in einer Ordnung für staatliche Prüfungen für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung festgelegt ist, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

1. In § 17 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen. Absatz 1 wird einziger Absatz.

#### § 16

##### Prüfungsordnungen

- (1) ...  
(2) ...

(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4). Sie legt Fristen für die Meldung zur Prüfung sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird.

Die Streichung der Zwangsexmatrikulation aus dem HRG bietet also die Möglichkeit das eigentlich gestrichene Verfahren an anderer Stelle und mit anderen Namen weiter zu praktizieren.

In diesem Zusammen-hang sind zwei Punkte wichtig:

-der hessische KuMi hat kurz vor der Verabschiedung im Bundesrat noch Prüfungs- und Studienordnungen genehmigt, die Meldefristen enthalten.

-Es gibt noch keine Äußerungen aus dem Kultusministerium, die Klarstellen wie dort (nach der Novellierung) der §16 HRG interpretiert wird und wie die weitere Praxis an den Unis aussehen soll.

Die Novellierung des HRG zeigt mal wieder deutlich wie Bildungspolitik in der BRD gehandhabt wird.: Herumfeilen an- und Feilschen um Gesetzestexte.

Alle "Bemühungen" haben nichts an dem Charakter des HRG geändert: Restriktion und staatliche Eingriffe in die Hochschule, Regelstudienzeit, Ordnungsrecht bleiben bestehen, die Entpolitisierung der Hochschulen ist Ziel dieses Gesetzes. Die Streichung der Zwangsexmatrikulation kann unserer Meinung nach nur ein erster Schritt in die Richtung einer Rücknahme und vollständigen Neufassung des HRG sein.

Deshalb fordern wir:

- Sofortige Verabschiedung eines Gesetzes zur Streichung der Bestimmungen über die Zwangsexmatrikulation und die Fristen für die Meldung zur Prüfung im HRG durch Bundesrat und Bundestag.
- Sofortige Beschlüsse der Landesregierung zur Einleitung von Gesetzgebungsverfahren, mit denen die derzeit geltenden Landesgesetze über Aufnahme von Zwangsexmatrikulation und Prüfungsmeldefristen und Prüfungsordnungen geändert werden.
- Darüberhinaus verlangen wir umgehend, Initiativen zur Streichung der Regelstudienzeit als Richtwert für die Studienreform.



Hallo Leute, der neue Asta stellt sich vor!!!!

Wir sind im ganzen 7 Leute von denen aber die meisten nur Teilzeitreferenten sind und deshalb nicht vom Stupa gewählt sondern eingestellt wurden.

getragen wird der Asta von den Jusos und einigen parteiunabhängigen. Einer der alten Asta-Referenten von den Basisgruppen bleibt weiter im Amt.

Nun also die Leute:

Finanzreferat: Herbert Spille, Juso Hochschulgruppe

Fachschaftsreferat: Asmus Freytag Jusos, versteht sich als Unabhängiger

Infereferat: Christina Rüdinger Juso Hochschulgruppe

Hochschulreferat: Dieter Meysel, Basisgruppen

Sozialreferat: Peter Schnellbacher, Juso (mal wieder)

Ökoreferat: Uwe Fritsche Unabhängiger

Kulturreferat: Reiner Groß, Unabhängiger